

Damit ist das Rechtsmittelverfahren eine weitere *Garantie, um die Aufgaben des Strafverfahrens entsprechend den Grundsätzen der Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie des Schutzes der Interessen der Gesellschaft und der Rechte der Bürger durchzusetzen.*

Das Rechtsmittelverfahren ist zugleich ein *Instrument der Aufsicht und Leitung der Rechtsprechung* in Strafsachen, das eine aktuelle Anleitung und die schnelle Korrektur einer fehlerhaften, die einheitliche Gesetzlichkeit verletzenden Praxis ermöglicht. Insofern muß es auch als *Ausdruck der Gestaltung des Prinzips des demokratischen Zentralismus* unter den besonderen Bedingungen der strafprozessualen Tätigkeit verstanden werden.

Die Regelung des Rechtsmittelverfahrens knüpft an die Wechselwirkungen an, die sich zwischen einer getroffenen Entscheidung und den von ihr berührten Interessen ergeben. Sehen die Prozeßbeteiligten die von ihnen zur Geltung gebrachten Interessen durch die Entscheidung unbegründet beeinträchtigt, können sie mit der Einlegung ihres Rechtsmittels ein Überprüfungsverfahren vor dem höheren Gericht als Kontrollinstanz in Gang setzen. Diese zweite Instanz hat das Recht, notwendige Korrekturen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Bei fehlerhaften Entscheidungen hebt sie die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache mit entsprechenden Weisungen und Empfehlungen zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurück oder entscheidet in der Sache selbst. Damit sorgt sie für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im konkreten Fall und wirkt generell anleitend für künftige Fälle.

Im Rechtsmittelverfahren setzt sich so das dem ganzen Strafverfahren eigene Prinzip der Kritik als eine Methode, Widersprüche im Prozeß der Entscheidungsfindung aufzudecken und zu lösen, fort. Dabei steht das gemeinsame sachliche Ringen der Prozeßbeteiligten um die richtige Entscheidung im Vordergrund. Nicht immer ist mit der Anfechtung bzw. Aufhebung der Entscheidung dem Gericht der Vorwurf unkorrekter Arbeitsweise zu machen. Für fehlerhafte Urteile gibt es vielfältige Ursachen. Sie können z. B. in falschen Aussagen begründet sein. Die kritische Mitwirkung des Staatsanwalts und des Betroffenen erhält mit dem Rechtsmittelrecht eine wirkungsvolle Ausgestaltung, so daß es eine echte Kontrolle der Rechtsprechung begründet und den Eintritt der Rechtskraft fehlerhafter Entscheidungen verhindert.

Der *Staatsanwalt* folgt bei der Rechtsmitteleinlegung seiner sich aus Art. 97 der Verfassung der DDR und aus dem Staatsanwaltschaftsgesetz ergebenden grundsätzlichen Verantwortung, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen, insbesondere die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen, den Kampf gegen Straftaten zu leiten, und zu sichern, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Mit dem Rechtsmittel kann er auf die richtige Entscheidung des einzelnen Falles und darüber hinaus auch auf die generelle Überprüfung bestimmter Rechtsauffassungen der Gerichte anhand dieses Verfahrens hinwirken.

Das Rechtsmittelrecht des *Betroffenen* ergibt sich seinem Wesen nach aus der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und speziell als Subjekt im Strafverfahren. Es ist Bestandteil des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung